

Informationen zu den Schnelltestverfahren zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 – Stand: 07.03.2021

1. Bedeutung der Testungen, Personenkreis

Testungen haben sich – neben der Einhaltung der grundlegenden Hygieneregeln – als wesentliches Element bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie erwiesen. Durch Testungen können Infektionsketten frühzeitig aufgedeckt und unterbrochen und so die Ausbreitung von SARS-CoV-2 eingedämmt werden. Auf der Grundlage der Testverordnung des Bundes besteht die Möglichkeit, auch symptomfreie Personen mit sogenannten „Antigen-Schnelltests“ auf das Vorhandensein des Coronavirus zu untersuchen. Dies wird insbesondere für Personen empfohlen, die zum besonders gefährdeten Personenkreis zählen oder mit diesen in Kontakt stehen.

Danach kann jede symptomfreie Person mehrmals wöchentlich kostenfrei auf freiwilliger Basis in einem eingerichteten Testzentrum getestet werden.

Infektionsrisiken können nur dann reduziert werden, wenn allen potentiell infizierten Personen die Möglichkeit eines Schnelltests gegeben wird. Mit Ihrer Bereitschaft zur Testung tragen Sie zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bei!

2. Informationen zur Anwendung und zu den Risiken der Schnelltests

Die PoC-Tests („Point of Care – PoC“) werden an einem Testzentrum durchgeführt und ausgewertet. Zum Einsatz kommen nur Antigen-Tests, welche die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen.

Durchgeführt werden die Tests durch Mitarbeiter der Oskarshausen GmbH, die aufgrund ihrer beruflichen/ehrenamtlichen Fähigkeiten und Kenntnisse als geeignet für die Anwendung der Tests angesehen werden und die vorab eine Ausbildung und Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung der PoC-Antigen-Tests nach den Vorgaben der Medizinprodukte-Betreiber-Verordnung erhalten haben.

Nach dem Schnelltest ist es nicht möglich, sofort das Testzentrum zu verlassen. Zunächst muss das Testergebnis abgewartet werden, welches in 15-20 Minuten verfügbar ist.

Bei positivem Testergebnis verpflichtet sich der zu Testende, sich unverzüglich in häusliche Quarantäne zu begeben und keine öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen.

Die Anwendung eines PoC-Antigen-Tests dauert je nach Hersteller insgesamt etwa 20 Minuten. Die Gewinnung des Probenmaterials erfolgt durch einen Nasen- oder Rachenabstrich.

PoC-Antigen-Tests können durch direkten Erregernachweis eine akute Infektion mit SARS-CoV-2 identifizieren. Sie weisen eine Infektion allerdings nicht so zuverlässig nach, wie ein PCR-Test. Daher ist bei positiven Antigen-Test-Ergebnissen zusätzlich eine Bestätigung mittels PCR-Test erforderlich.

Ein Testergebnis ist immer nur eine Momentaufnahme. Ein Testergebnis kann negativ sein, obwohl eine Infektion bereits erfolgt ist, die Viruslast für den Nachweis aber noch nicht groß genug ist. Daher ist es zwingend notwendig, auch bei einem negativen Testergebnis die allgemeingültigen festgelegten Hygienemaßnahmen weiterhin konsequent einzuhalten. Insbesondere ist Abstand zu halten, Hygiene zu beachten (Hände waschen, desinfizieren), Alltagsmaske (bzw. FFP2 am Arbeitsplatz) tragen, Räume gut zu lüften.

**Hygienemaßnahmen sind weiterhin unerlässlich für einen wirksamen Schutz aller Personengruppen!
Bitte halten Sie die festgelegten Regeln weiterhin ein und motivieren Sie mit Ihrem verantwortungsvollen Handeln Ihre Mitmenschen!**

3. Datenschutz, Umgang mit positiven Testergebnissen, Folgen

Ein positives Ergebnis eines POC-Antigen-Tests ist nach §§ 6 und 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtig. Dazu werden personenbezogene Daten erhoben und gespeichert. Gemäß § 9 IfSG sind dabei Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift sowie weitere Kontaktdaten an das Gesundheitsamt per Fax zu übermitteln.

Die Durchführung der PoC-Antigen-Tests wird zum besseren Testmanagement und zum Zwecke der Abrechnung und der damit verbundenen Prüfung dokumentiert. Dies umfasst insbesondere Name und Vorname der getesteten Person, das Datum der Testung, Name der den Test durchführenden Person, das Testergebnis und bei einem Positivergebnis das Datum der Meldung an das zuständige Gesundheitsamt. Die Erhebung der Daten Beschäftigter erfolgt auf der Grundlage von § 26 Abs.1, 3 BDSG in Verbindung mit § 241 Abs.2, § 618 BGB zum Schutz der Beschäftigten und Dritter vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Im Falle eines positiven PoC-Antigen-Testergebnisses sind Sie verpflichtet, sich unverzüglich in die häusliche Absonderung zu. Bitte beachten Sie die entsprechenden allgemein gültigen Verhaltensweisen!

Eine Nachtestung mittels PCR-Test kann direkt im Anschluss im Testzentrum von Oskarshausen durchgeführt werden.